

Antrag 94/II/2025

SPDqueer Berlin LDK

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Keine Ausnahmen bei Queerfeindlichkeit - Schutz vor Beleidigung muss für alle queeren Menschen gelten!**Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: ASJ (Konsens)**

1 Wir fordern die Erweiterung des Paragrafen 192a StGB
 2 um den Schutz vor Angriffen und Hassrede aufgrund
 3 des Merkmals Geschlecht, insbesondere geschlechtli-
 4 cher Identität, um verhetzende Beleidigungen gegenüber
 5 trans*, inter*, nicht-binären und agender* Personen in den
 6 Straftatbestand mit aufzunehmen.

7
 8 Eine mögliche neue und diversitätssensible Formulierung
 9 könnte lauten:

10
 11 „§ 192a Verhetzende Beleidigung
 12 Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Men-
 13 schenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine
 14 durch ihre nationale, rassistische, religiöse oder ethnische
 15 Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung, ihr Ge-
 16 schlecht oder ihre sexuelle Orientierung und geschlecht-
 17 liche Identität bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen
 18 wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen be-
 19 schimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
 20 an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten
 21 Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person
 22 hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu
 23 zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

24
 25 Wir fordern darüber hinaus die Erweiterung des Paragra-
 26 fen 130 Absatz 1 StGB um den Schutz von queeren Men-
 27 schen vor Volksverhetzung aufgrund des Merkmals Ge-
 28 schlechts, insbesondere geschlechtlicher Identität, oder
 29 aufgrund ihrer sexuellen Orientierung.

30
 31 Eine mögliche neue und diversitätssensible Formulierung
 32 könnte lauten:

33
 34 „§130 Volksverhetzung
 35 (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen
 36 Frieden zu stören,
 37 1. gegen eine nationale, rassistische, religiöse oder durch
 38 ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen
 39 Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen
 40 wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichne-
 41 ten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung oder
 42 durch ihr Geschlecht oder ihre sexuelle Orientierung
 43 und geschlechtliche Identität bestimmten Gruppe
 44 zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaß-
 45 nahmen auffordert oder
 46 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass
 47 er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölke-

48 rung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehö-
49 rigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu ei-
50 nem Teil der Bevölkerung oder durch ihr Geschlecht
51 oder ihre sexuelle Orientierung und geschlechtliche
52 Identität bestimmten Gruppe beschimpft, böswillig
53 verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Frei-
54 heitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren be-
55 straft.“

56

57 **Begründung**

58 Der Paragraf 192a Strafgesetzbuch regelt die Strafvor-
59 schrift der „verhetzenden Beleidigung“:

60

61 „§ 192a Verhetzende Beleidigung

62 Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die
63 Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er ei-
64 ne durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnici-
65 sche Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung
66 oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder
67 einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer die-
68 ser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder
69 verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbe-
70 zeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von die-
71 ser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheits-
72 strafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

73

74 Durch diese Regelung sollen u.a. Menschen geschützt
75 werden, die aufgrund ihrer sexuellen Identität/Orien-
76 tierung Queerfeindlichkeit und queerfeindliche Angrif-
77 fe erfahren, z.B. durch die Zusendung hassmotivierter
78 Zuschriften. Dabei werden Angriffe aufgrund des Merk-
79 mals „Geschlecht“ und „Geschlechtsidentität“ jedoch au-
80 ßen vor gelassen. Trans*, inter*, nicht-binäre und agen-
81 der* Personen werden folglich nicht geschützt, obwohl sie
82 am häufigsten von derartigen Angriffen, Hassverbrechen,
83 Hassrede und Mehrfachdiskriminierung aufgrund von ge-
84 schlechtlicher und sexueller Identität diskriminiert wer-
85 den. Die unterschiedliche Behandlung queerer Personengru-
86 ppoten ist willkürlich und entbehrt rechtlicher Grund-
87 lage. Hier wird folglich eine Ungleichbehandlung festge-
88 schrieben.

89